



## Reglement Jokertage

### Art 1. Grundlagen

- 1 Rechtliche Grundlagen:
  - Volksschulgesetz (VSG) des Kantons Zürich vom 07. Februar 2005 (BGS 412.100)  
§ 28 Absenzen und Dispensation
  - Volksschulverordnung (VSV) des Kantons Zürich vom 28. Juni 2006 (BGS 412.101)  
§ 30 Jokertage
- 2 Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben. (VSV § 30 Abs. 1)
- 3 Die Gemeinden können zusätzliche Bestimmungen bezüglich Form des Bezugs und Sperrtage erlassen. (VSV § 30 Abs. 2)
- 4 Jokertage sind nicht bewilligungspflichtig.

### Art. 2. Bestimmungen

- 1 Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet oder der Jokertag nur für einen halben Tag bezogen wird. (VSV § 30 Abs. 3)
- 2 Jokertage können einzeln oder aufeinanderfolgend bezogen werden.
- 3 Pro Stufe können Jokertage zusammengefasst bezogen werden (Gesamtbezug), d.h. auf der Kindergartenstufe insgesamt vier Tage, auf der Unterstufe der Primarschule (1. bis 3. Klasse) sowie auf der Mittelstufe der Primarschule (4. bis 6. Klasse) je sechs Tage. (VSV § 30 Abs. 2a)
- 4 Wird eine Klasse repetiert, stehen der Schülerin oder dem Schüler gemäss 1.2 für die entsprechende Stufe zusätzlich zwei Jokertage zur Verfügung. Wird eine Klasse übersprungen, reduziert sich der Anspruch für die entsprechende Stufe um zwei Jokertage.
- 5 Nicht bezogene Jokertage verfallen jeweils Ende der Stufe. Sie können nicht auf die nächste Schulstufe übertragen werden. (VSV §30 Abs. 3)
- 6 Jokertage können **nicht** an Sporttagen, während Projektwochen und Klassenlagern bezogen werden. (VSV §30 Abs. 2b)
- 7 Wird ein Kind an einem Jokertag krank, gilt der Jokertag als nicht bezogen. In diesem Fall hat eine Meldung an die Lehrperson zu erfolgen.
- 8 Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. (VSV § 30 Abs. 3)
- 9 Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben aufgrund der Schulsituation ihres Kindes zu entscheiden, ob sich die Absenz vertreten lässt. Der verpasste Schulstoff (inkl. Hausaufgaben) muss in eigener Verantwortung und nach Absprache mit der Klassenlehrperson selbständig aufgearbeitet werden, so dass das Kind bei seiner Rückkehr dem Unterricht folgen kann. Es besteht kein Recht auf Nachhilfe durch Lehrpersonen. Über das Nachholen von Prüfungen entscheiden die Lehrpersonen.
- 10 Die Klassenlehrpersonen führen eine Übersicht über den Bezug der Jokertage.



### **Art 3. Vorgehen**

- 1 Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten melden der Klassenlehrperson den Bezug von Jokertagen spätestens am Vortag (bei einem Gesamtbezug mindestens zwei Wochen im Voraus), schriftlich mit dem Formular „Meldung von Jokertagen“.  
Eine Begründung ist nicht notwendig.
- 2 Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, alle betroffenen Stellen (Fachlehrpersonen, Therapeuten, Tagesstrukturen, Schulbus) rechtzeitig über die Abwesenheit zu informieren.

### **Art. 4. Gültigkeit**

- 1 Das **Reglement Jokertage** tritt per sofort in Kraft.
- 2 Übergangsbestimmung: bereits bezogene Jokertage der jeweiligen Stufe werden gemäss den Bestimmungen des **Reglements Jokertage** der Primarschule Kappel am Albis angerechnet.

Erstellt durch Schulleitung und Schulpflegepräsidium, Primarschule Kappel am Albis  
Genehmigt durch Primarschulpflege Kappel am Albis mit Beschluss vom 15. Januar 2019